



Selfstorage Bremer Kreuz

Karl-Bücher-Straße 6, 28307 Bremen

Vermieter: 1980 Real Estate GmbH, Domshof 8-12, 28195 Bremen – Ust-Id-Nr.: DE 262248397

Tel.: 0421 – 23 33 23, Fax: 0421 – 23 70 06, E-Mail: info@selfstorage-bremer-kreuz.de

Homepage: www.selfstorage-bremer-kreuz.de

Vertrag/Dauer-Rechnung-Nr.: SBK / 2020 / 01 - private Nutzung

Auf der Grundlage dieses Vertrages und unter ausdrücklicher Einbeziehung der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der folgende Mietvertrag abgeschlossen:

Mieter : _____
Adresse : _____
Telefon : _____ **E-Mail:** _____

Eine Fotokopie des Personalausweises oder eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Identifikationspapiers wird zu den Vertragsunterlagen genommen. Nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung wird die Fotokopie vernichtet.

Mietgegenstand / Lagerfläche BOX Nr. : _____
Mietbeginn : _____
Kaution : 1 Monatsmiete _____

Die Mindestmietdauer beträgt 1 Monat. Nach Ablauf der Mindestmietdauer verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats möglich.

Der monatlich zu zahlende Mietzins beläuft sich auf **EUR**

Der Mietzins ist jeweils für einen Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
Die Zahlung ist auf das Konto DE31 2905 0101 0082 1574 13, BIC: SBREDE22XXX,
Kontoinhaber 1980 Real Estate GmbH, zu leisten.

Der Zustand der Lagerfläche bei Übergabe an den Mieter wird als vertragsgemäß vereinbart.

Der Mieter ist selbst für das Verschließen der gemieteten Box zuständig. Der Vermieter haftet weder für Verlust noch für Beschädigungen der eingelagerten Sachen, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, dem Vermieter ist der Vorwurf des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu machen.

Dem Mieter werden für die Dauer der Mietzeit 2 Schlüssel für die Box und 1 Schlüssel für das Gebäude ausgehändigt. Bei Verlust der ausgehändigten Schlüssel werden dem Mieter die Kosten für einen neuen Zylinder nebst Schlüsseln mit 100,00 € zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

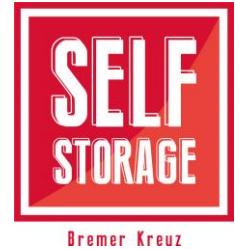
Der Mieter ist selbst für eine eventuelle Versicherung der eingelagerten Sachen verantwortlich. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass er keine Versicherung eingedeckt hat.

Sofern der Mieter gegen Rechnung zahlt, wird die Rechnung am 1. Tag der jeweiligen Abrechnungsperiode im Voraus fällig.

Ort/Datum

- Vermieter -

- Mieter



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I.) Der Kunde hat das Recht, die angemietete Fläche (Box) ausschließlich für Lagerzwecke in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbestimmungen zu nutzen.

II.) Der Kunde hat die angemietete Fläche nach Beendigung des Vertrages in gereinigtem und besenreinem Zustand zurückzugeben.

III.) Der Kunde hat nur während der allgemeinen Öffnungszeiten von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zum Betriebsgelände und zu seiner Box. Zum Zutritt ist ausschließlich der Kunde berechtigt. Der Kunde kann einen Dritten bevollmächtigen. Ein solcher Dritter hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht des Kunden vorzulegen.

IV.) Der Kunde ist verpflichtet, seine Box ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

V.) Die 1980 Real Estate GmbH (Vermieter) ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Box des Kunden auch während der Mietzeit zu öffnen.

VI.) Der Kunde erklärt mit dem Vertragsabschluss, dass die Sachen, die in der Box gelagert werden, in seinem Eigentum stehen oder dass die Personen, in deren Eigentum die eingelagerten Sachen stehen, dem Kunden die Verfügungsgewalt übertragen haben. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass der Vermieter die eingelagerten Sachen nicht versichert hat. Sofern der Kunde eine Versicherung wünscht, ist er hierfür selbst verantwortlich.

VII.) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die nachfolgend aufgeführten Sachen nicht eingelagert werden dürfen: Nahrungsmittel oder sonstige verderbliche Waren, es sei denn, sie sind so verpackt, dass es ausgeschlossen ist, dass Schädlingsbefall eintritt; Lebewesen; Kadaver; brennbare Stoffe und/oder Flüssigkeiten; Waffen und Waffenteile; Munition, Sprengstoffe, Chemikalien; Müll, insbesondere Giftmüll und Asbest; Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Sachen, die vorstehend aufgeführt sind, zu beinhalten, wie etwa Fahrzeuge oder Kanister.

VIII.) Hat der Vermieter Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde entgegen vorstehendem Absatz VII.) von der Lagerung ausgeschlossene Sachen eingelagert hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Vermieter eine Überprüfung zu ermöglichen. Ermöglicht der Kunde dem Vermieter die Überprüfung nicht, berechtigt dies den Vermieter zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

IX.) Der Kunde übergibt dem Vermieter bei Vertragsabschluss eine Kautions von einer Monatsmiete. Die Kautions wird spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses ohne Zinsen zurückgezahlt. Der Vermieter ist allerdings berechtigt, eigene Forderungen in Abzug zu bringen.

X.) Der Mietzins ist jeweils im Voraus für eine Abrechnungsperiode zur Zahlung fällig. Die erste Mietzinszahlung erfolgt bei Vertragsabschluss. Die folgenden Zahlungen müssten spätestens am 1. Tag der jeweiligen Abrechnungsperiode beim Vermieter eingegangen sein.

XI.) Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich durch den Vermieter gekündigt werden, wenn sich der Kunde mit einem Betrag, der eine Monatsmiete übersteigt, im Verzug befindet. Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien dann zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für den Vermieter liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde entgegen vorstehendem Absatz VII.) verstößt.

XII.) Hat der Vermieter das Mietverhältnis gemäß vorstehendem Abs. XI.) gekündigt ist er berechtigt, die in der Box befindlichen Sachen im Rahmen seines Pfandrechts in Besitz zu nehmen. Für die Verwertung des Pfandrechts gilt § 1245 BGB.

XIII.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.